

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Müller (Bremen), Suhr und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1987

hier: Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

— Drucksachen 10/5900 Anlage, 10/6306, 10/6331 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 06 08 werden
in Titel 513 01 – Post- und Fernmeldegebühren usw. – die erhöhten Ansätze für Mahnschreiben um 71 000 DM vermindert,
in Titel 526 03 – Kosten für die Mitglieder von Fachbeiräten – die Ausgaben um 6 000 DM vermindert,
in der Titelgruppe 02 alle für die Volkszählung veranschlagten Mittel in Höhe von 26 665 000 DM gestrichen.

Bonn, den 20. November 1986

Dr. Müller (Bremen)

Suhr

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

1. Die Volkszählung ist überflüssig und ungeeignet, um Entscheidungshilfen für staatliche Planung zu liefern. Die Entscheidungen führen nicht aus Mangel an Daten in die Irre, sondern sind politisch falsch angelegt.

Politische Fehlentscheidungen wurden auch bisher von keiner Zwangsumfrage verhindert, ihre Ursachen waren qualitativer Natur und hatten nichts mit fehlenden Daten zu tun. Weder die Milliarden-Ruine des Schnellen Brüters in Kalkar noch das überflüssige Militärspielzeug TORNADO wurden verhindert.

2. Der Datenschutz ist nicht gewährleistet. Ruth Leuze (Datenschutzbeauftragte BaWü) sieht Gefahren insbesondere in kleinen Gemeinden, da dort die Trennung von Verwaltung und Statistik nicht sauber vollzogen werden kann.

Die dort Beschäftigten sind in beiden Bereichen eingesetzt. Auch ist die Reanonymisierung nicht ausgeschlossen. Der Informatiker Prof. Dr. Brunnstein von der Uni Hamburg in der

Bundestagsanhörung zum Volkszählungsgesetz: „Alle langfristig gespeicherten Daten enthalten sehr viele Daten, die es mir gestatten, mit einfachen Mitteln Personen, Arbeitsstätten usw. zu reidentifizieren.“

3. Es gibt andere Möglichkeiten der Datenerfassung (z. B. freiwillige Erhebungen, Auswertung vorhandenen Datenmaterials unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen).
4. Daten dürfen nach dem Volkszählungsgesetz in relativ kleinen Einheiten an die Gemeinden weitergegeben werden. Eine Reanonymisierung ist damit möglich. Klar ist, daß vor Ort möglicherweise Daten benötigt werden, um kommunale Planung zu ermöglichen (z. B. ÖPNV). Deswegen freiwillige, auf den Einzelfall bezogene Erhebungen.
5. Die Anhörung des Innenausschusses zum Bundesstatistikgesetz hat ergeben, daß die Kommunen die Absicht haben, zur Verfahrenserleichterung bei der Volkszählung Personal-Computer einzusetzen, in die dann auch die Namen der Gezählten eingegeben werden sollen. Von einer Anonymisierung kann dann keine Rede mehr sein.